

## Wie steht es um die Sicherung des Kinderschutzes in Kitas und Tagespflegestellen im Land Bremen?

Anfrage der Abgeordneten Sandra Ahrens, Frank Imhoff und Fraktion der CDU

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Kinderschutzmeldungen erfolgten in den Jahren 2019 bis 2024 aus Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Land Bremen? (Bitte weisen Sie die Daten pro Jahr nach Einrichtungsart und Tätergruppen „Eltern, Erzieher/Tageseltern/Betreuer, andere Kinder“ aus.)
2. Welche staatlichen Sicherheitsstandards sind im Land Bremen den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen zum Schutz von Kindern vor Gewalt und sexuellen Übergriffen verbindlich vorgegeben?
3. Wie konkret werden diese Sicherheitsstandards und damit auch verbundene Schulungen und Weiterbildungen von Personal in den Einrichtungen überprüft? (Bitte erläutern Sie dazu Inhalte und Abläufe dieser Kontrollen, die Anzahl überprüfter Einrichtungen nach Art der Einrichtung sowie den Turnus erfolgter Kontrollen in den Jahren 2019 bis 2024.)

### Zu Frage 1:

Gefährdungsmeldungen aus der Kita/Kindertagespflege über Gefährdungen außerhalb der Kita/Kindertagespflege nach §8a SGB VIII:

Im Land Bremen erfolgten lt. Bundesstatistik 2019 34 Meldungen durch Personal aus der Kita oder durch Kindertagespflegepersonen zu Gefährdungen außerhalb der Einrichtung. In 20 dieser Meldungen ergab das Verfahren, dass eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung vorliegt. In 2020 gab es 54 Meldungen aus Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege, 25 Fälle davon ergaben eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung. Im Jahr 2021 wurden 53 Meldungen durch Kita-Personal oder Kindertagespflegepersonen vorgenommen, wovon 27 eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung ergeben haben. 2022 waren es 39 Meldungen, wovon in 8 Fällen eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde. Weitere Angaben zu „Tätergruppen“ werden von den Jugendämtern nicht erfasst und können demnach nicht dargestellt werden. Für die Jahre 2023 und 2024 können noch keine Daten für das Land genannt werden.

In Bremerhaven gab es in 2023 11 Meldungen von Kita-Personal zu Gefährdungen. Bis zum 15.05.2024 sind in 2024 5 Meldungen durch Kindertageseinrichtungen erfolgt. Bezogen auf die Kindertagespflege in Bremen hat PiB folgendes gemeldet: 2019 gab es zwei Meldungen, bei beiden war jeweils ein Kindsvater der Auslöser der Gefährdung.

2022 gab es eine Meldung, die sich auf die Eltern eines Kindes bezog.

2023 gab es eine Meldung, die sich auf das Fehlverhalten der Mutter bezog.

Gefährdungsmeldungen über Gefährdungen innerhalb der Kita/Kindertagespflege nach §47 SGB VIII:

Eine statistische Erhebung von Kinderschutzmeldungen über Gefährdungen von Kindern innerhalb von Kindertageseinrichtungen erfolgte ab Juni 2022 zu folgenden Gefährdungslagen durch pädagogische Fachkräfte:

körperliche Übergriffe, unangemessene Erziehungsmethoden, sexuelle Übergriffe und Aufsichtspflichtverletzungen. Von Juni 2022 bis Dezember 2022 gab es 9 Meldungen in der Stadtgemeinde Bremen und 3 in Bremerhaven. Im Jahr 2023 gab es 10 Meldungen über eben benannte Gefährdungen in der Stadtgemeinde Bremen und

5 in Bremerhaven. In 2024 liegen bis Mai in Bremen 6 Fälle vor und in Bremerhaven 0.

In Kindertagespflegestellen in Bremerhaven gab es von 2019-2024 keine gemeldeten Gefährdungen.

In der Stadtgemeinde Bremen wurden von 2019 bis Mai 2024 insgesamt 9 Meldungen im Bereich des Kinderschutzes in Kindertagespflegestellen bei PiB – Pflegekinder in Bremen gemeldet.

In 2019 und 2020 gab es laut PiB keine Gefährdungsmeldung innerhalb der Kindertagespflegestelle. 2021 lagen zwei Meldungen vor, bei denen der in häuslicher Gemeinschaft mit der Kindertagespflegeperson lebende Partner der jeweilige Täter war. 2022 gingen bei PiB vier Meldungen ein, in denen in drei Fällen Kindertagespflegepersonen und einem der Partner einer Kindertagespflegeperson Täter:innen waren. 2023 sind bei PiB zwei Meldungen bekanntgeworden. Beide Fälle sind Kindertagespflegepersonen zuzuordnen. 2024 ist mit Stichtag zum 17.05.2024 ein Fall bekannt, ausgehend von einer Kindertagespflegeperson.

### **Zu Frage 2:**

Für Kindertageseinrichtungen gelten die Vorgaben der §§ 45 ff. SGB VIII. In diesen ist bezüglich des Schutzes von Kindern vor Gewalt, und damit auch zu dem Schutz vor sexuellen Übergriffen folgendes geregelt:

Für Kindertageseinrichtungen gelten §§ 8a u. 8b SGB VIII, welche den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und das Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft gesetzlich verankern. Diese hat insbesondere den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern mit Behinderung Rechnung zu tragen. Nähere Ausführungen des § 8a SGB VIII werden in den (Rahmen-)Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 2 SGB VIII zwischen dem Amt für Soziale Dienste bzw. dem Amt für Jugend, Familie und Frauen und den freien Trägern der Jugendhilfe/ Leistungsanbietern in den Stadtgemeinden geregelt.

Für in Kindertageseinrichtungen tätige Personen gilt nach §72a SGB VIII der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Zur Überprüfung wird die Prüfung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses im Rahmen der Personalmeldungen nach §47 SGB VIII dem Landesjugendamt Kita bei der Senatorin für Kinder und Bildung durch den jeweiligen Träger bestätigt.

Seit Juni 2021 müssen Kindertageseinrichtungen zudem als Voraussetzung der Betriebserlaubnis über ein Konzept zum Schutz vor Gewalt verfügen. Zudem sind zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern Verfahren der Selbstvertretung sowie Möglichkeiten der Beschwerde zu gewährleisten.

Innerhalb einer Kindertagespflegestelle hat der Bundesgesetzgeber keine bundeseinheitliche Regelung bzgl. eines Schutzkonzeptes vor Übergriffen oder schädigendem Verhalten analog einer Einrichtung vorgesehen.

In der Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen ist der operative Teil der Kindertagespflege vor rund 20 Jahren an den freien Jugendhilfeträger PiB-Pflegekinder in Bremen gGmbH übertragen worden. Analog dazu ist in der Stadtgemeinde Bremerhaven das Helene-Kaisen-Haus zuständig. Das Mandat beinhaltet auch Prozessbeschreibungen zur Sicherung des Kindeswohls im Auftrag der Kommune. Durch die Novellierung des SGB VIII im Jahr 2021, ist in § 8a der Absatz 5 neu eingefügt worden. Daraus leitet sich eine Verpflichtung zur Beratungs- und Mitteilungspflicht für Kindertagespflegepersonen ab, zugunsten der betreuten Kindertagespflegekinder. Bereits vor dieser bundeseinheitlichen Ergänzung hat der öffentliche Jugendhilfeträger der Stadtgemeinde Bremen diese Verpflichtung zur Meldung und Kooperation als verbindliche Auflage in der Pflegeerlaubnis verankert.

Darüber hinaus hat jede Kindertagespflegeperson bei der Beantragung einer Pflegeerlaubnis oder bei deren Verlängerung eine sog. Kooperationsvereinbarung zu unterschreiben, die zwischen dem freien Jugendhilfeträger und der jeweiligen Kindertagespflegeperson geschlossen wird.

Darüber hinaus müssen in Bremen alle Haushaltsangehörige über 14 Jahre ein sog. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis im Abstand von 3 Jahren vorlegen.

Konkret bezogen auf den Träger PiB verfügt dieser über ein hausinternes Gewaltschutzkonzept, eine Anregungs- und Beschwerdemanagement und Qualitätsmanagement, aber auch über eine insofern erfahrene Fachkraft, die bei fraglichen Vorfällen eine Gefahreinschätzung vornimmt.

### **Zu Frage 3:**

Für die Überprüfung der Vorgaben zum Gewaltschutz in Kitas ist das Landesjugendamt Kita bei der Senatorin für Kinder und Bildung zuständig. Das Landesjugendamt hat die Träger von Kindertageseinrichtungen im Land Bremen mit Schreiben vom Februar 2023 darüber informiert, dass ab Oktober 2023 stichprobenartig sowie anlassbezogen das Vorhandensein und der Inhalt der Gewaltschutzkonzepte überprüft werden. Als Unterstützung wurde den Trägern eine Orientierungshilfe zum Gewaltschutzkonzept zur Verfügung gestellt und im November 2023 ein Fachtag dazu umgesetzt.

Das bedeutet, dass zum einen bei Vorkommnissen in den Einrichtungen, wie z.B. bei Übergriffen auf ein Kind, das Gewaltschutzkonzept geprüft wird und falls notwendig weitere Maßnahmen, wie Beratung o. Ä. eingeleitet werden. Im Falle dieser einzel-fallbezogenen Prüfungen wird das Verfahren und der Ablauf der Überprüfung dem jeweiligen Fall individuell angepasst. Wesentliche Instrumente, auf die das Landesjugendamt Kita in diesen Fällen zurückgreifen kann, sind örtliche Prüfungen, Befragungen, Beratung sowie falls notwendig die Erteilung von Auflagen. Eine statistische Erhebung aller anlassbezogenen Überprüfungen erfolgt derzeit nicht.

Zum anderen wird das Thema Gewaltschutzkonzept obligatorisch bei jeder anlasslosen Prüfung gemäß §46 Absatz 1 SGB VIII von Kindertageseinrichtungen durch das Landesjugendamt aufgerufen. Diese Prüfungen werden seit Dezember 2022 vom Landesjugendamt Kita vor Ort in den Einrichtungen durchgeführt. Dazu werden zunächst Einrichtungen nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und die örtliche Prüfung zwei Wochen vorher beim Träger angekündigt. Im Vorfeld hat der Träger dem Landesjugendamt den aktuellen Stand der Einrichtungskonzeption und des Gewaltschutzkonzeptes zur Prüfung zuzusenden, sofern dies nicht vorliegt. Die örtliche Prüfung beginnt nach einer Begrüßung mit einem Rundgang durch die Einrichtung, während dem die pädagogische Arbeit der Kita durch die Leitung vorgestellt wird. Danach folgt ein Gespräch, in dem die Einrichtung und der Träger eine Rückmeldung von Landesjugendamt zu den Konzepten und dem Rundgang durch die Kita erhält. Wesentliche Ergebnisse bzw. Vereinbarungen des Rundgangs werden in einer Ergebnissicherung durch das Landesjugendamt festgehalten. Sofern notwendig werden aufgrund dieser örtlichen Prüfungen einem Träger Auflagen erteilt. Seit Dezember 2022 bis Mai 2024 wurden in 33 Kitas im Land Bremen anlasslose Prüfungen vorgenommen.